

11. 08. 89

Sachgebiet 7833

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frau Garbe und der Fraktion DIE GRÜNEN
– Drucksache 11/5015 –**

Tiere als Mitgeschöpfe oder als Sache

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat mit Schreiben vom 7. August 1989 – 321 – 00 22 – die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

Das Tierschutzgesetz hat nach der Formulierung seines § 1 den Zweck, „aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen“. Der hier anerkannten Mitgeschöpflichkeit der Tiere stand bislang die zivilrechtliche Behandlung von Tieren als Sache entgegen. Die Bundesregierung hat in Anlehnung an eine in Österreich seit 1. Juli 1988 in Kraft befindliche gesetzliche Regelung am 28. Juni 1989 beschlossen, durch Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des Verfahrensrechts sicherzustellen, daß künftig im Zivilrecht Tiere nicht mehr wie leblose Sachen behandelt werden dürfen. Damit folgte die Bundesregierung der Forderung des Deutschen Tierschutzbundes und seines Präsidenten Andreas Grasmüller.

1. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die Haltungsverordnungen nach dem Tierschutzgesetz, z.B. die Verordnung zum Schutz von Legehennen bei Käfighaltung, geeignet sind, den Tieren erhebliche Leiden zu ersparen?

Die nach dem Tierschutzgesetz erlassenen Haltungsverordnungen sind geeignet, den Tieren erhebliche Leiden zu ersparen. Dies gilt auch für die Verordnung zum Schutz von Legehennen bei Käfighaltung von 10. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2622).

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofes hat mit Urteil vom 18. Februar 1987 – 2 StR 159/86 – NJW 1987 S. 1833; DVBL. 1987 S. 679) – zur Anwendung des Straftatbestandes des § 17 Nr. 2 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes bei Intensivhaltung von Legehennen in Käfigbatterien entschieden, daß die Haltung von Legehennen in Käfigbatterien im entschiedenen Fall keine „erheblichen Leiden“ im Sinne des Straftatbestands zufüge, die eine Strafbarkeit begründen.

2. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die Tierhaltungsverordnungen, z. B. die Kälberhaltungsverordnung, die damit legalisierte Batteriehaltung, Haltung ohne Einstreu u. a., dem Gesichtspunkt der Mitgeschöpflichkeit der Haustiere Rechnung tragen?

Die vorbereiteten bzw. bereits erlassenen Tierhaltungsverordnungen tragen dem § 1 des novellierten Tierschutzgesetzes Rechnung. Zweck dieses Gesetzes ist es, aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen. Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Bei der Vorbereitung dieser Verordnung wurde eine sorgfältige Güterabwägung vorgenommen.

3. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß der Gesichtspunkt der Mitgeschöpflichkeit der Tiere im Tierschutzgesetz und seinen Verordnungen in der Praxis durchgesetzt wird, oder sieht sie, daß z. B. die Haltungsverordnungen statt Tierschutz- vorrangig Tiernutzverordnungen darstellen, die die Tiere zu Futterveredelungsmaschinen degradieren?

Sowohl die Vorschriften des Tierschutzgesetzes als auch die erlassenen Tierschutzverordnungen bewirken, daß der Gesichtspunkt der Mitgeschöpflichkeit auch bei landwirtschaftlichen Nutztieren beachtet wird. Die verantwortungsvolle Nutzung von Tieren steht nach Auffassung der Bundesregierung durchaus mit dem Aspekt der Mitgeschöpflichkeit im Einklang.

4. Ist die Bundesregierung bereit, in den Haltungsverordnungen den Maschinen- und Nutzgesichtspunkt bezüglich Tieren aufzugeben und Haltungssysteme vorzuschreiben, die den Verhaltensansprüchen der Tiere gerecht werden?

Die bisher vorliegenden Tierhaltungsverordnungen erfüllen die Anforderungen des § 2 des novellierten Tierschutzgesetzes. Sobald gesicherte neue Erkenntnisse vorliegen, die eine Fortschreibung und Weiterentwicklung dieser Mindestanforderungen zu lassen, wird sich die Bundesregierung für weitere tierschutzrechtliche Verbesserungen einsetzen. Dies gilt in besonderer Weise für die Verordnung zum Schutz von Legehennen bei Käfighaltung. Die dieser Verordnung zugrundeliegende EG-Richtlinie enthält eine entsprechende Revisionsklausel.

5. Ist die Bundesregierung bereit, der Forderung der Tierschutzkommission beim Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nachzukommen, die Käfighaltung von Legehennen mit sofortiger Wirkung zu verbieten?

Die Bundesregierung hält es für unrealistisch, die Käfighaltung von Legehennen mit sofortiger Wirkung zu verbieten. Diese Haltungsform hat sich weltweit durchgesetzt. Lediglich die Schweiz und Schweden sehen – wenn auch mit langen Übergangsfristen – ein Verbot der Käfighaltung von Legehennen vor. Da diese Län-

der nicht den Europäischen Gemeinschaften angehören, können sie dieses Haltungsverbot durch handelspolitische Maßnahmen ergänzen.

Der Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN (Drucksache 10/1885), die Käfighaltung von Hühnern zu verbieten, hat seinerzeit im Deutschen Bundestag keine Mehrheit gefunden.

6. Ist die Bundesregierung bereit, dafür zu sorgen, daß die nicht artgerechte Pelztierkäfighaltung verboten wird, oder endet für die Bundesregierung die Geschöpflichkeit von Tieren an den Zäunen der Nerzfarmen?

Aufgrund der Entschließung des Deutschen Bundestages vom 17. April 1986 (Drucksache 10/5259 S. 5) ist der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten aufgefordert, eine Verordnung zum Schutz von Pelztieren bei der Haltung zu erlassen.

Der Entwurf dieser Verordnung mußte nach der Richtlinie 88/182/EWG des Rates vom 22. März 1988 zur Änderung der Richtlinie 83/189/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 81 S. 75) der EG-Kommission notifiziert werden.

Eine Antwort aus Brüssel steht bisher noch aus.

7. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß den Gesichtspunkten von Tierschutz und Mitgeschöpflichkeit in der Schweinehaltung bereits Rechnung getragen wird? Wie erklärt sie den Umstand, daß 400 000 Schweine im Jahr in der Bundesrepublik Deutschland bereits auf dem Weg ins Schlachthaus verenden?

Mit der Verordnung zum Schutz von Schweinen bei Stallhaltung vom 30. Mai 1988 (BGBI. I S. 673) wurden auch für diesen Bereich detaillierte Haltungsanforderungen erlassen.

Leider waren – ausgehend von den Anforderungen der Verbraucher – die vorangegangenen Jahrzehnte in der Schweinezucht sehr stark von dem Bemühen bestimmt, extrem fettarme Schweine auf den Markt zu bringen. Dies führte dazu, daß diese Tiere besonders streßanfällig sind. Bei jährlich rund 40 Millionen Schweineschlachtungen entspräche die genannte Zahl von 400 000 Schweinen einem Verlust von rund 1 Prozent. Es werden alle Anstrengungen unternommen, um diese Verlustrate weiter zu senken.

So sind die Züchter bemüht, dieser Herausforderung durch Selektion auf streßresistente Tiere gerecht zu werden.

Um einen tierschutzgerechten Transport zu sichern, gibt es neben BML-Gutachten und Europarats-Empfehlungen für den tierschutzgerechten Transport von Schweinen inzwischen einen Vorschlag der EG-Kommission für eine Verordnung (EWG) des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport. Dieser Vorschlag sieht für den Transport EG-einheitliche Tierschutzmindestanforderungen vor.

8. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die tägliche Hektik der Schlachthöfe und die dort praktizierten Stockschläge, Betäubungsvorrichtungen u. a., in ihrer gesamten „Organisation des Tods im Akkord“ geeignet sind, der Mitgeschöpflichkeit der Haustiere gerecht zu werden?

Auch auf dem Schlachthof gelten die Bestimmungen des Tier- schutzgesetzes.

Die Aufsichtsbehörden tragen hier besondere Verantwortung. Nach § 15 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes obliegt die Durchführung dieses Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen den nach Landesrecht zuständigen Behörden. Nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 dieses Gesetzes unterliegen auch Einrichtungen, in denen Tiere geschlachtet werden, der Aufsicht durch die zuständige Behörde. Die zuständige Behörde kann nach § 16a des Gesetzes die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen treffen.

9. Ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die Legalisierung des Embryotransfers, die Haltung von Ammenkühen, der Gentransfer in die Keimbahn und die Behandlung von Tieren mit leistungssteigernden Präparaten bei gleichzeitiger Inkaufnahme von Genlinienverarmung, steigenden Fruchtbarkeitsstörungen und höherer Krankheitsanfälligkeit dem Tierschutz und dem Aspekt der Mit- geschöpflichkeit der Tiere gerecht werden?

Embryotransfer und Gentechnik bergen Chancen und Risiken.

Der Embryotransfer kann den Zuchtfortschritt wesentlich beschleunigen; da dieser Eingriff unblutig durchgeführt wird, bestehen keine unmittelbaren tierschutzrechtlichen Bedenken. Diese Zuchtmethode ist jedoch nur zu vertreten, wenn auch den in der Frage genannten Risiken Rechnung getragen und begegnet wird.

Der am 12. Juli 1989 von der Bundesregierung verabschiedete Entwurf eines Gesetzes zur Regelung von Fragen der Gentechnik sieht in Artikel 5 eine Änderung des Tierschutzgesetzes vor. Danach wird klargestellt, daß als Tierversuche auch Eingriffe oder Behandlungen zu Versuchszwecken am Erbgut von Tieren gelten, wenn sie mit Schmerzen, Leiden oder Schäden für die erbgutveränderten Tiere oder deren Trägertiere verbunden sein können. Entsprechende Versuche unterliegen zunächst dem Genehmigungsvorbehalt nach § 8 des Tierschutzgesetzes.

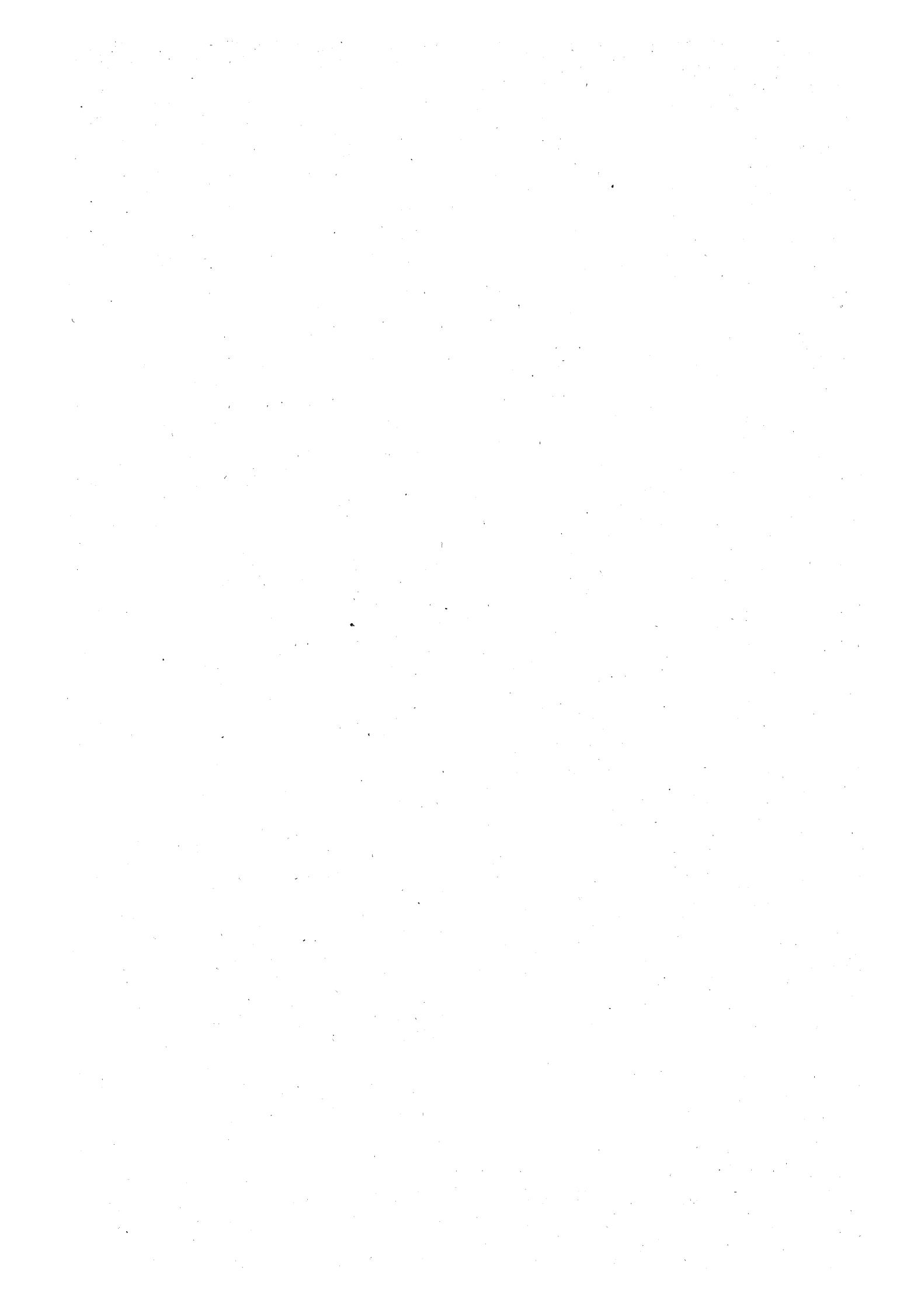
Leistungsteigernde Präparate werden nur zugelassen, wenn u. a. deren gesundheitliche Unbedenklichkeit für Tiere nachgewiesen wurde. Bei der Anwendung dieser Präparate sind die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten.

10. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß der Ge- und Verbrauch von Tieren für Versuche gegenüber dem Tier als Mitgeschöpf verantwortungslos ist und Bestimmungen des Tierschutzgesetzes, die es erlauben, aus „vernünftigem Grund“ Tieren Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen, sich an einem Vernunftbegriff orientieren, der die Natur nicht als Schöpfung, sondern als Maschine und Tiere nicht als Mitgeschöpfe, sondern als Apparate versteht?

Die Bundesregierung ist davon überzeugt, daß es bei verantwortungsvoller Güterabwägung vertretbar ist, Tiere auch für die Bedürfnisse des Menschen einzusetzen. Die Ethik der Mitgeschöpflichkeit steht dem nicht entgegen. Daher sieht § 7 Abs. 3 des Tierschutzgesetzes vor, daß Versuche an Wirbeltieren nur durchgeführt werden dürfen, wenn die zu erwartenden Schmerzen, Leiden oder Schäden der Versuchstiere im Hinblick auf den Versuchszweck ethisch vertretbar sind.

11. Ist die Bundesregierung deshalb bereit, alle Anstrengungen zu unternehmen, um dem Tierschutz und dem Gesichtspunkt der Mitgeschöpflichkeit der Tiere auch in der Praxis zum Durchbruch zu verhelfen?

Ja, die Bundesregierung wird weiterhin alles in ihrer Macht stehende tun, damit dem Tierschutz sowohl in der Bundesrepublik Deutschland als auch in der Europäischen Gemeinschaft und beim Europarat der notwendige Stellenwert eingeräumt wird.



Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333